

## MWST-News August 2020

### 1) Innert welcher Frist können Touristen Waren steuerfrei exportieren?

Am 14. Juli 2020 gab das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) bekannt, dass die Frist für die steuerfreie Ausfuhr im Reiseverkehr von 30 Tagen auf neu 90 Tage verlängert wird. Die neue Frist gilt für Waren, die ausländische Touristen ab dem 1. August 2020 in Ladengeschäften kaufen und innert 3 Monaten exportieren. Mit dieser Änderung wird die Schweizer Regelung an den internationalen Standard angepasst.

**Tipp:** An den Voraussetzungen für den Nachweis steuerbefreiter Verkäufe im Reiseverkehr ändert sich nichts.

### 2) Wie erfolgt der Nachweis eines steuerbefreiten Verkaufs im Reiseverkehr?

Für ausländische Touristen, die in der Schweiz für private Zwecke Gegenstände kaufen und selber exportieren, hat die ESTV in der [MWST-Info 04 Steuerobjekt unter Ziff. 8.5](#) festgehalten, unter welchen Bedingungen der Verkauf wegen Export steuerfrei möglich ist. Es sind die folgende 5, kumulativ zu erfüllenden Voraussetzungen:

1. der Lieferpreis beträgt mindestens CHF 300 (inkl. MWST)
2. der Käufer (Schweizer oder Ausländer) hat im Inland keinen Wohnsitz
3. der Gegenstand ist für den privaten Gebrauch des Käufers oder für Geschenkzwecke bestimmt
4. der Gegenstand wird vom Käufer bei einem Kauf ab 1. August 2020 innerhalb von 90 Tagen nach der Übergabe im Inland ins Ausland verbracht
5. der Nachweis der Ausfuhr wird mit einer zollamtlich beglaubigten Veranlagungsverfügung für die Ausfuhr im Reiseverkehr erbracht, die auf den Namen des Käufers lautet und nur die an diesen gelieferten Gegenstände enthält ([Muster für ein Ausfuhrdokument im Reiseverkehr](#)).

Weitere Details zur Steuerbefreiung für Touristen sind auf der [Homepage der Hauptabteilung MWST](#) unter Fachinformationen MWST / VAT Refund – Tax free publiziert: [Link](#).

### 3) Was ändert sich bei den elektronischen Dienstleistungen?

[Art. 10 Abs. 1 MWSTV](#) enthält eine Liste von Beispielen elektronischer Dienstleistungen<sup>1</sup>. Am 23. Juni 2020 publizierte die ESTV in der [MWST-Branchen-Info 13 Telekommunikation und elektronische Dienstleistungen](#) nun darauf basierend eine ganze Reihe materieller Anpassungen. So wurde die Definition der elektronischen Dienstleistungen in [Ziff. 3.2](#) (bei unveränderter Verordnungsbestimmung) an jene der EU angeglichen.

---

<sup>1</sup> Unveränderter Wortlaut seit dem 1. Januar 2019

Eine Dienstleistung gilt somit als elektronische Dienstleistung, wenn sie

1. über das Internet oder ein anderes elektronisches Netz erbracht wird,
2. automatisiert erbracht wird und die menschliche Beteiligung seitens des Leistungserbringers minimal ist,

und

3. ihre Erbringung ohne Informationstechnologie nicht möglich ist.

Diese drei kumulativ zu erfüllenden Voraussetzungen erläutert die ESTV anschliessend im Einzelnen und stellt klar, dass Steuerausnahmen, Steuerbefreiungen und Steuersatzbestimmungen auch für elektronische Dienstleistungen gelten. Die Anpassung beinhaltet zur Illustration der Praxis zudem zahlreiche neue Beispiele.

In [Ziff. 3.3](#) wurden die Beispiele von anderen, sprich nicht elektronischen Dienstleistungen minimal überarbeitet. Nach wie vor aufgezählt werden Informationsdienste (bspw. SMS-Mehrwertdienste), selbst wenn sie die Übertragungsleistung einschliessen. Dabei können allerdings nur nicht automatisierte Informationsdienste andere Dienstleistungen sein. Nicht mehr erwähnt ist das Überlassen von Domainnamen (.ch, .com, .org usw.), das stattdessen in die [Ziff. 6.8.2](#) verschoben wurde.

Die ESTV bezeichnet diese Änderungen durchgehend als Praxispräzisierungen<sup>2</sup>. Damit bringt sie zum Ausdruck, dass sich aus der aktualisierten Definition der elektronischen Dienstleistungen keine anderen Rechtsfolgen ergeben sollten als bisher.

#### 4) Wie funktioniert die obligatorische elektronische MWST-Abrechnung ab 2021?

In unserem Newsletter Juli 2019 informierten wir über den bevorstehenden Übergang zur (fast) ausschliesslich elektronischen Abrechnung der Schweizer Mehrwertsteuer. Ende Juni 2020 hat die ESTV nun der Wechsel von der Papierabrechnung zur Onlineabrechnung mit Wirkung ab 1. Januar 2021 angekündigt<sup>3</sup>. Gleichzeitig wurde die "MWST-Abrechnung easy", eine einfachere Alternative für die Online-Deklaration, vorgestellt. Ab dem 1. Januar 2021 werden den Unternehmen dafür zwei Möglichkeiten zur Verfügung stehen:

1. die MWST via seit 2015 bestehende **Vollversion "ESTV SuisseTax"** ([Schulungsvideo](#) -6 Minuten), oder
2. die neue Dienstleistung **"MWST Abrechnung easy"** ([Infovideo](#) -2 Minuten).

---

<sup>2</sup> Praxispräzisierungen sind Regelungen, welche die ESTV nicht als Festlegung einer neuen Praxis sieht, sondern nur als (erstmalige oder exaktere) Umschreibung einer bereits bestehenden Praxis.

<sup>3</sup> Wegen der Coronavirus-Pandemie könnte sich die Einführung von "MWST Abrechnung easy" verzögern.

"ESTV SuisseTax" beinhaltet umfangreiche Dienstleistungen:

- direkter Datenupload aus einer Geschäftssoftware (sofern kompatibel)
- alle Vorgänge in einer persönlichen Übersicht verfolgen
- Korrekturabrechnung unkompliziert einreichen
- unkompliziert per Mausklick eine Fristverlängerung beantragen
- Steuervertreter profitieren zudem von der Übersicht über alle noch nicht eingereichten Online-Abrechnungen ihrer Kunden.

Wer sich bis dahin nicht für "ESTV SuisseTax" registriert, erhält mit der letzten Abrechnungsaufforderung Ende 2020 einen Code mit einer Anleitung für die neue Dienstleistung "MWST Abrechnung easy".

"MWST-Abrechnung easy" ermöglicht das online Abrechnen der MWST ohne Account. Das System erlaubt Treuhändern oder Steuervertretern, die Abrechnung digital auszufüllen, dann aber zwecks Unterschrift ein Papier zu generieren, das sie ihren Kunden zur Unterschrift weiterleiten können. Für die MWST-Abrechnung easy sind nötig:

- ein Internetzugang
- eine Schweizer Mobiltelefonnummer für den Empfang von SMS
- für die einmalige Zustellung des Zugangscodes eine Postzustelladresse

Mit dem vereinfachten System "MWST-Abrechnung easy" kann die MWST-Abrechnung künftig relativ unkompliziert online erledigt werden. Nicht möglich sind damit aber:

- Korrekturabrechnungen
- Jahresabstimmungen
- Fristverlängerungen
- Datenuploads aus der Finanzbuchhaltung

**Tipp:** Nach Einführung von "MWST Abrechnung easy" werden Papierabrechnungen nur noch auf Bestellung erhältlich sein. Ende 2020 verschickt die ESTV mit der Abrechnungsaufforderung ein Bestellformular.

## 5) Sind in der Schweiz Rechnungen in Englisch erlaubt?

[Art. 70 Abs. 1 MWSTG](#) besagt, dass MWST-pflichtige Personen die Geschäftsbücher und Aufzeichnungen nach handelsrechtlichen Grundsätzen zu führen haben. Letztere sind im Obligationenrecht (OR) verankert. Gemäss [Art. 957a Abs. 5 OR](#) darf die Buchführung in Englisch erfolgen. Somit sind Rechnungen in Englisch bei der Schweizer Mehrwertsteuer explizit zulässig. Sowie natürlich Rechnungen in einer der [Landessprachen](#) Deutsch, Französisch, Italienisch und Rätoromanisch.